

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (1)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH. — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

3. JAHRGANG

NR. 1

1. JANUAR 1940

Anmerkung der Redaktion.

Die politischen Ereignisse haben dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eine Reihe dringlicher Aufgaben gestellt, die notwendigerweise seine Tätigkeit als Schiedsinstanz in Konkordatsstreitigkeiten gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung hemmten; aus diesem Grunde sind in den letzten Monaten keine Entscheide gefällt worden, und es können daher auch in dieser Nummer keine publiziert werden.

Der Redaktor der Beilage.

B. Entscheide kantonalen Behörden

1. Arbeitslosenfürsorge. *Ausschluß eines Kassenmitgliedes aus der staatlichen Arbeitslosenkasse wegen fehlender Vermittlungsfähigkeit.*

Ein Arbeitsloser, der als früherer Bankangestellter wegen Krankheit mit Fr. 240.— pro Monat pensioniert worden war und in der Folge die Übernahme einer staatlichen Bürogehilfenstelle zu einem Monatslohn von Fr. 300.— abgelehnt hatte, weil er für diesen Lohn nicht den Verlust seiner Pension riskieren wollte, wurde von der Verwaltung der staatlichen Arbeitslosenkasse als Mitglied gestrichen, da er unter diesen Umständen nicht mehr vermittelbar sei. Gegen diesen Ausschluß aus der Kasse rekurierte er an den Regierungsrat, indem er bestritt, nicht mehr vermittlungsfähig zu sein.

Der Regierungsrat wies den Rekurs ab mit folgender Begründung:

Nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung sind nur solche Personen versicherungsberechtigt, die regelmäßig erwerbstätig und vermittlungsfähig sind. Wie aus den Akten hervorgeht, hat der Rekurrent eine ihm angebotene Stelle als Bürogehilfe mit einem Anfangsgehalt von monatlich Fr. 300.— abgelehnt mit der Begründung, daß er für diesen Lohn auf seine Pension von Fr. 240.— nicht verzichten möchte. Mit der Vorinstanz ist der Regierungsrat der Auffassung, daß dieses Verhalten nicht gebilligt werden kann. Es hätte dem Rekurrenten zugemutet werden können, den fraglichen Posten anzutreten, um so mehr, als nicht feststeht, daß ihm seine Pension deswegen in vollem Umfang entzogen worden wäre. Doch berechtigt diese Arbeits-

verweigerung noch nicht zum Ausschluß aus der Kasse. Vielmehr darf der Rekurrent deswegen lediglich gesperrt werden für solange, als er sich weigert, derartige Stellen anzunehmen. Er hätte somit seine Prämien weiterzuzahlen, ohne daß ihm ein Anspruch auf Unterstützung zusteht.

Wesentlich ist nun aber, daß der Rekurrent seinerzeit seine Stelle bei der Bank wegen Krankheit (Nervenzusammenbruch) hatte aufgeben müssen; seither hat er nirgends längere Zeit in Arbeit gestanden. Er muß daher als nicht mehr voll arbeits- und vermittlungsfähig betrachtet werden. Damit fehlt die Voraussetzung für die weitere Mitgliedschaft des Rekurrenten bei der Staatlichen Arbeitslosenkasse, weshalb dessen Ausschluß gerechtfertigt ist. Vermag der Rekurrent während einer längeren Arbeitsperiode seine volle Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit zu beweisen, so wird die Frage einer erneuten Aufnahme in die Staatliche Arbeitslosenkasse zu prüfen sein.

Der Regierungsrat gelangt somit zur Abweisung des Rekurses.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Basel-Stadt vom 21. Oktober 1938; Schw. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, XL. Jahrgang, Nr. 15, S. 361.)

2. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Aktivlegitimation eines Beamten des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens zur Stellung des Verwandtenbeitragsbegehrens. — Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sind gegeneinander unterstützungspflichtig bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit; das eigene Auskommen in naher Zeit darf immerhin nicht gefährdet werden. — Das unterstützungspflichtige Gemeinwesen kann vom Beitragspflichtigen auch die bisher bereits geleisteten Unterstützungen zurückfordern.*

Durch Entscheid vom 3. April 1939 hat der Regierungsstatthalter von B. den E. B., Privatier, verurteilt, der kant. Armendirektion die bisherigen Unterstützungen für seinen Sohn W. B., geb. 1908, mit Fr. 450.— und die zukünftigen Unterstützungen bis zum Betrage von Fr. 800.— per Jahr als Verwandtenbeiträge zurückzuerstatten, und zwar jeweils auf Quartalsende nach vorheriger Rechnungsstellung. Diesen Entscheid hat E. B., vertreten durch Fürsprecher W., rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen, indem er Streichung, eventuell Reduktion der auferlegten Verwandtenbeiträge unter Kostenfolge verlangt.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

1. Zunächst wird die Aktivlegitimation des Adjunkten der Armendirektion zur Stellung eines Verwandtenbeitragsbegehrens bestritten und es ist dessen Legitimation von Amtes wegen zu prüfen. W. B. wird unbestrittenermaßen von der gemäß § 57 und 113 ANG unterstützungspflichtigen Armendirektion des Kantons Bern unterstützt, so daß diese unterstützungspflichtige Armenbehörde ohne Zweifel zur Einforderung von Verwandtenbeiträgen im Sinne von ZGB 329 Abs. 3 legitimiert erscheint. Es ist klar, daß diese Ansprüche durch gewisse Beamte der betreffenden Armenbehörde geltend gemacht werden müssen, die als Organe dieser Behörde auftreten. Ihre Kompetenzen sind umschrieben einerseits im Dekret betreffend die Organisation des Armen- und Kirchenwesens vom 12. September 1933 und andererseits in der gestützt auf die §§ 8 und 9 dieses Dekretes erlassenen Geschäftsordnung der Armendirektion vom 25. August 1938. Der Geschäfts- und Arbeitskreis ist laut §§ 8 und 9 des erwähnten Dekretes durch Verfügung des Armendirektors zu regeln und diese Regelung findet sich in der Geschäfts- und Arbeitsordnung vom 25. August 1938. In Nummer II. C 2 b dieser

Geschäftsordnung wird dem betreffenden Adjunkten, der übrigens im Besitz eines bernischen Fürsprecherpatentes ist, die Leitung der Konkordatsabteilung, insbesondere das Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungsbüro anvertraut, so daß seine Legitimation zur Stellung eines Verwandtenbeitragsbegehrens gegeben ist.

2. Der Sohn des Beklagten ist verheiratet und Vater zweier Kinder. Seine Unterstützungsbedürftigkeit ist unbestritten. Seit dem Dezember 1938 wird er durch die gemäß §§ 57 und 113 A. und N. G. unterstützungspflichtige Armen-direktion unterstützt und wird auch weiterhin unterstützt werden müssen. Der Rekurrent behauptet unter Hinweis auf die am 3. April 1939 erfolgte Auswanderung seines Sohnes, eine Unterstützungsbedürftigkeit sei nicht mehr vorhanden. Das erscheint sehr zweifelhaft, weil dieser völlig mittellos auswanderte. Die Verwandtenbeitragsfestsetzung wird rückwirkend auf den Zeitpunkt der Unterstützungen durch das Gemeinwesen verlangt und fällt im Augenblick, wo nicht mehr unterstützt werden muß, ohnehin weg.

3. Die Verhältnisse des Rekurrenten sind einwandfrei abgeklärt worden. Er besitzt an Vermögen eine unterpfändliche sichergestellte Forderung auf einer Besetzung in B. von Fr. 60,000.— sowie ein Kassaguthaben von Fr. 1000.—. Erwerbseinkommen hat er nicht. Unter diesen Umständen muß ihm ein Verwandtenbeitrag für seinen Sohn zugemutet werden, und es sind alle Voraussetzungen für eine gerichtliche Festsetzung, Notlage des Berechtigten, Unterstützungen durch die unterstützungspflichtige gesuchstellende Armenbehörde und Zumutbarkeit eines Beitrages, erfüllt. Denn das Bundesgericht hat erkannt, daß sowohl Einkommen wie Vermögen zu berücksichtigen sind, und daß Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie nur dann einen Anspruch haben, ihr Vermögen ungeschmälert zu erhalten, wenn durch die Unterstützung ihr eigenes Auskommen in naher Zeit gefährdet wird (BGE 59 II. 4 und 411, Praxis 22 Nr. 65). Im erstinstanzlichen Entscheid ist B. zu einem maximalen Verwandtenbeitrag von Fr. 800.— jährlich verurteilt worden. Ein solcher Betrag bewirkt wohl eine Vermögensverminderung, allein eine Gefährdung des Auskommens des 61 Jahre alten Vaters B. besteht in naher Zeit nicht. Gegenüber Eltern kann eben bei der Festsetzung von Verwandtenbeiträgen bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit gegangen werden (MbVR 35 Nr. 12; 34 Nr. 54; 33 Nr. 131; 32 Nr. 136, Schw. J. Z. 19/185 ff., Komm. Silbernagel zu ZGB 328, Note 51), hat doch das Bundesgericht einer 81 jährigen, erwerbsunfähigen Mutter mit nur Fr. 25 500 Vermögen einen Verwandtenbeitrag für einen Sohn zugemutet (Praxis XXII Nr. 65, c). Ein maximaler Verwandtenbeitrag von Fr. 800.— im Jahr darf dem Rekurrenten somit zugemutet werden. Wie das Bundesgericht in Praxis XXI Nr. 183 in zutreffender Weise ausgeführt hat, kann das unterstützungspflichtige Gemeinwesen vom Beitragspflichtigen auch die bisher geleisteten Unterstützungen zurückfordern, und die Tilgung der bisherigen Unterstützungen im Betrage von Fr. 450.— darf dem Rekurrenten angesichts seiner Vermögenslage zugemutet werden. Denn es steht dem Rekurrenten, der völlig alleinstehend ist und keine Familienlasten hat, immerhin ein reines Vermögen von Fr. 61 000.— zur Verfügung.

4. Der Einwand des Rekurrenten, daß er seinen Sohn W. schon mit namhaften Beträgen unterstützt habe, kann nicht gehört werden. Solche Unterstützungen, falls sie, was nicht belegt wird, tatsächlich erfolgt wären, könnten nur als Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht gelten und entheben den Pflichtigen keineswegs von künftigen Beiträgen. Übrigens mußte der Sohn W. trotz dieser angeblichen Unterstützungen bereits im Dezember 1938 von der Armendirektion unterstützt

werden. Schließlich wird eingewendet, daß die bisher geleisteten Unterstützungen teilweise auch der Schwiegertochter, Frau B.-W., für die der Rekurrent nicht pflichtig sei, zugekommen seien. Demgegenüber ergibt sich aus den Akten, daß die Familie B.-W. deshalb armengenössig geworden sei, weil das unterhaltungspflichtige Familienhaupt W. B., Sohn des Rekurrenten, zufolge seiner Unbeholfenheit, Schwerfälligkeit und geistigen Schwäche dauernd arbeitslos ist. Die Unterstützung ist daher ihm und seinen beiden Kindern, denen gegenüber der Rekurrent auch unterstützungspflichtig ist, zugekommen. Aus diesen Gründen wird, gemäß ZGB 328, 329, ANG § 16 und VRPG Art. 31, 39,

erkannt:

Der Rekurs des E. B., vertreten durch Fürsprecher W., wird abgewiesen und das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfang bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. Mai 1939.)

3. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Pflicht zur Leistung von Verwandtenbeiträgen besteht rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintrittes der Unterstützungsbedürftigkeit. — Zwischen mehreren Kindern besteht gegenüber den bedürftigen Eltern hinsichtlich der Beitragspflicht keine Solidarität, sondern Mitschuldnerschaft.*

Auf Ansuchen des Armensekretariates des Kantons Basel-Landschaft hat der Regierungsstatthalter von A. am 28. April 1939 den S. S. verurteilt, die für Behandlung seines Vaters entstandenen Spitalkosten von Fr. 385.30 der antragstellenden Behörde zurückzuerstatten. Gegen diesen Entscheid hat namens des S. S. der bevollmächtigte Anwalt Dr. L. rechtzeitig rekuriert.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Es ist unbestritten, daß der Vater des Rekurrenten vom Armensekretariat des Kantons Basel-Land mit Fr. 385.30 unterstützt werden mußte; auch steht fest, daß die Voraussetzungen einer Beitragsfestsetzung in der Person des Bedürftigen gegeben sind. Das unterstützungspflichtige Armensekretariat in Liestal ist zur Stellung eines Verwandtenbeitragsbegehrens gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB legitimiert. Die Vorinstanz hat auch die Verhältnisse des Pflichtigen eingehend abgeklärt. Er hat ein Brutto-Einkommen von Fr. 6000.— jährlich und ein in einem Wohnhaus investiertes Reinvermögen von Fr. 9760.— (reines Grundsteuerkapital). Da seine Ehe kinderlos ist, darf seine pekuniäre Lage als günstig bezeichnet werden, so daß er ohne weiteres zu einer Verwandtenbeitragsleistung verurteilt werden kann, und zwar, wie das Bundesgericht in Praxis Bd. 21, Nr. 183, erkannt hat, auch rückwirkend auf den Zeitpunkt der Unterstützungsbedürftigkeit. In diesem Falle sind die Auslagen der Armenbehörde zurückzuerstatten. Mit Recht hat die Vorinstanz den Einwand des S., er müsse für seine Schwiegereltern aufkommen, nicht gehört. Die Unterstützungspflicht gegenüber dem Vater geht derartigen Verpflichtungen vor.

2. In oberer Instanz beruft sich der Rekurrent lediglich darauf, daß neben ihm noch leistungsfähige Geschwister vorhanden seien, die gleichfalls zu Verwandtenbeiträgen herangezogen werden müßten. Das Verhältnis mehrerer unterstützungspflichtiger Nachkommen untereinander ist vom Bundesgericht in BGE 60 II 267 endgültig abgeklärt worden. Es besteht unter mehreren Kindern gegenüber unterstützungsbedürftigen Eltern demnach keine Solidarität, sondern eine Mitschuldnerschaft in der Weise, daß jedes für das andere einstehen muß, falls dieses nicht leistungsfähig ist. Somit vergrößert sich die Leistungspflicht

eines Kindes bei Leistungsunfähigkeit oder Unerreichbarkeit der andern Kinder, und es hat S. dann die volle Unterstützung zu tragen, wenn seine Geschwister nicht leistungsfähig erscheinen.

3. Der Rekurrent hat 7 Geschwister. Die Schwestern H., A., G. und M. sind nicht beitragsfähig. Der Bruder W. ist Knecht. Sein Einkommen für das Steuerjahr 1939 ist auf Fr. 1200.— eingeschätzt; Vermögen versteuert er keines. Unter diesen Umständen kann ihm kein Verwandtenbeitrag zugemutet werden. O. S. versteuert ebenfalls ein Einkommen von Fr. 1200.— im Jahr, nebst einem Vermögen von Fr. 1100.—. Auch ihm ist ein Verwandtenbeitrag nicht zuzumuten. E. S. endlich versteuert laut amtlichem Bericht pro 1939 ein Einkommen von Fr. 2800.— brutto, sowie ein Vermögen von Fr. 8500.—, bestehend in der Fahrhabe. Er hat für seine Frau und sein Kind zu sorgen. Noch im vergangenen Jahr hat er wesentlich mehr verdient. Mit seinem heutigen Einkommen bleibt er unter dem Existenzminimum für seine Familie und erscheint nicht hilflos. Von einem angeblichen Vermögen von Fr. 3300.— ist der wohnörtlichen Steuerbehörde nichts bekannt. E. S. hat sich bereit erklärt, Fr. 129.50 der geleisteten Armenunterstützungen durch monatliche Abzahlungen von Fr. 15.— zu decken. Angesichts seiner Hilfsunfähigkeit darf aber dieser Verpflichtung, für deren Einhaltung keinerlei Gewähr geboten ist, bei der Festsetzung des Verwandtenbeitrages des Rekurrenten kein Gewicht beigemessen werden.

4. Somit erscheint gegenüber dem S. S. Vater einzig sein Sohn S. als unterstützungsfähig, und dieser hat die volle Unterstützung zu tragen.

Aus diesen Gründen wird gemäss ZGB 328, 329, A. und N. G. § 16, und VRPG Art. 31, 39 f.

erkannt:

Der Rekurs des S. S., vertreten durch Fürsprecher Dr. L., wird abgewiesen und der erstinstanzliche Entscheid in vollem Umfange bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. Juli 1939.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

4. Eltern- und Kindesrecht. *Die elterliche Gewalt ist nur dann zu entziehen, wenn dies die bestehenden Verhältnisse unbedingt erfordern und anderweitige Maßnahmen nicht genügen.*

Aus den Motiven:

1. Der Entzug der elterlichen Gewalt ist als die schwerste Maßnahme, die zum Schutze der Kinder gegenüber den Eltern getroffen werden kann, nach Art. 285 ZGB nur dann gerechtfertigt, wenn die Eltern außerstande sind, die elterliche Gewalt auszuüben, wenn sie selber unter Vormundschaft fallen, oder sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben. Erheischen die Verhältnisse nicht unbedingt die Aberkennung der Elternrechte, so ist davon abzusehen, um so mehr als ja den vormundschaftlichen Behörden nach Art. 283 und 284 ZGB die Befugnis zu weniger weit gehenden Eingriffen zusteht, wenn das Wohl der Kinder ein behördliches Einschreiten, insbesondere bei pflichtwidrigem